



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-383**

DATUM **29.01.18**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3  
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma SAN Swiss Arms AG vom 30.10.2015 für die Schusswaffe "553 RD"

Gegenstand dieser Anhörung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG der vom Antragsteller vorgelegten Waffe

**Selbstladewaffe Modell „SG553RD“,**

Kaliber: 7,62x39,  
Schäftung: Schub-Klappschulterstütze mit arretiertem Klappmechanismus,  
Gesamtlänge der Waffe bei eingeschobener Schulterstütze: 78,0 cm  
Gesamtlänge der Waffe bei ausgezogener Schulterstütze: 82,0 cm  
Lauflänge: 30,8 cm,  
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),  
Zug-, Feld - Profil: 4 Züge und Felder, Rechtsdrall,  
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 40,1 cm,  
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gaskolben,  
Magazinart: Wechsel-Magazin für 30 Patronen, (andere Magazin-Größen möglich), Magazine der Kalaschnikow-Baureihe verwendbar  
Hersteller: SAN Swiss Arms AG, Schweiz.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20





Abbildung 1: „SG553RD“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „SG553RD“, Ansicht rechte Seite

Die Waffe ist eine eigene Fertigung. Sie basiert auf der Baureihe „SIG-553“ der Firma SAN Swiss Arms.

Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde die vollautomatische Schusswaffe „SG553-2LB“ im Kaliber .223 Rem. herangezogen. Bei der vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).

Bei dem hier durchgeführten Funktionsbeschuss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma SAN Swiss Arms AG, Industrieplatz, 8212 Neuhausen a. Rhf./Schweiz, beabsichtigt die o. a. Selbstladewaffe „SG553RD“

- nach Deutschland zu importieren,
- mit unterschiedlichen Schulterstützen zu versehen,
- mit einem sog. Quad-Rail-Vorderschaft alternativ zu dem abgebildeten Kunststoffvorderschaft zu versehen,
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und
- im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

SEITE 3 VON 4 In der nachfolgenden waffenrechtlichen Einstufung werden alle oben genannten Varianten berücksichtigt.

**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe „SG553RD“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma SAN Swiss Arms AG anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SG553RD“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 29.12.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SG553RD“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „SG553RD“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „SG553RD“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „SG553RD“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SG553RD“ in den oben beschriebenen Varianten ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2a) und 2c) AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, is written over the blue circular stamp.



Mittelstädt